

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e03e62e7-d507-38a5-bb92-7a7cef467cb6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 1084 ZPO - Anträge nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004

(1) <sup>1</sup>Für Anträge auf Verweigerung, Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig. <sup>2</sup>Die Vorschriften des [Buches 8](#) über die örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts sind entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 ist ausschließlich.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Antrag nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 ergeht durch Beschluss. <sup>2</sup>Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen sind [§ 769 Abs. 1](#) und [3](#) sowie [§ 770](#) entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

(3) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 wird durch einstweilige Anordnung entschieden. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist unanfechtbar.

